

## **Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe für das Badische KONServatorium**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2013 (GBl. S. 55), sowie der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes von Baden-Württemberg vom 17.03.2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GBl. S. 491) hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe in seiner öffentlichen Sitzung am 30.06.2015 folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe für das Badische KONServatorium vom 16.11.1982 (Amtsblatt vom 26.11.1982), zuletzt geändert durch die Satzung vom 16.12.2014 (Amtsblatt vom 30.12.2014), beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **1. § 4 A erhält folgende Fassung:**

##### **„BEGABTENFÖRDERUNG**

- (1) Schüler und Schülerinnen mit herausragender Begabung können in Form eines Stipendiums eine besondere Förderung erhalten. Dafür richtet die Stadt Karlsruhe jährlich Stipendienplätze am KONS ein.
- (2) Voraussetzung für die Gewährung eines Stipendiums ist die Bestätigung der musikalischen Hochbegabung durch die Direktion.
  - a) Stipendiaten und Stipendiatinnen der Klassen drei bis sieben der allgemeinbildenden Schulen belegen
    - aa) im Vokal-/Instrumentalunterricht: ein Hauptfach mit einer Unterrichtszeit von insgesamt 75 Minuten Zeitdauer pro Woche
    - ab) im Ensemblefach: einen eintägigen Workshop
    - ac) im Fach Musiklehre/Gehörbildung (optional; für Teilnehmende, die zugleich Schüler und Schülerinnen des musikgymnasialen Zugs am Helmholtzgymnasium sind, verpflichtend): eine Wochenstunde à 45 Minuten.
  - b) Stipendiaten und Stipendiatinnen ab Klasse acht der allgemeinbildenden Schulen belegen
    - ba) im Vokal-/Instrumentalunterricht:
      - ein Hauptfach mit einer Unterrichtszeit von insgesamt 90 Minuten Dauer pro Woche
      - ein Nebenfach mit einer Unterrichtszeit von insgesamt 30 Minuten Dauer pro Woche
    - bb) im Ensemblefach: mindestens eine Wochenstunde à 45 Minuten, z.B. Chor, Kammermusik, Orchester
    - bc) im Fach Musiklehre/Gehörbildung: mindestens eine Wochenstunde à 45 Minuten.
  - c) Alle Stipendiaten und Stipendiatinnen sind zur Teilnahme an mindestens einem Stipendiatenkoncert des Badischen KONServatoriums verpflichtet. Teilnehmende, die zugleich Schüler und Schülerinnen des musikgymnasialen Zugs am Helmholtzgymnasium sind, nehmen zusätzlich Auftritte im Rahmen des musikgymnasialen Zuges am Helmholtzgymnasium wahr.
- (3) Die Zusage für ein Stipendium erfolgt jeweils nur für ein Jahr im Voraus.
- (4) Eine Förderung erfolgt längstens bis zum vollendeten 21. Lebensjahr. Eine Förderung im Nebenfach erfolgt frühestens ab Klassenstufe 8 der allgemeinbildenden Schule. Die Förderdauer im Nebenfach beträgt maximal fünf Jahre.
- (5) Durch das Stipendium erhält der Stipendiat/die Stipendiatin eine für ihn/sie kostenfreie Förderung von wöchentlich je einer Unterrichtsstunde à 30 Minuten (2 a) aa)) bzw. à 45 Minuten (2 b) ba)) in einem Hauptfach. Ab dem Besuch der Klasse acht der allgemeinbildenden Schulen erhält der Stipendiat/die Stipendiatin eine für ihn/sie kostenfreie Förderung von wöchentlich je einer Unterrichtsstunde à 30 Minuten in einem Nebenfach.“

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.09.2015 in Kraft.

Ausgefertigt:  
Karlsruhe, den .....

Dr. Frank Mentrup  
Oberbürgermeister